

**Betrauungsakt
der Stadt Friedrichshafen**

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C8/02, ABl. EU Nr. C8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I.

Vorbemerkung

- (1) Nach Maßgabe der §§ 1 und 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKGH BW) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. § 1 Satz 3 LKHG BW). Die Land- und Stadtkreise sind zudem verpflichtet, die nach dem Landeskrankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenseinrichtungen zu betreiben, wenn die Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist. Im Rahmen der Übernahme von freiwilligen Aufgaben kann die Sicherstellung nach Satz 1 auch von kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden.
- (2) Die Stadt Friedrichshafen ist zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in ihrem Gebiet mit 95,5 % der Gesellschaftsanteile an der Klinikum Friedrichshafen gGmbH („Krankenhausträger“) beteiligt, die 2005 gegründet wurde und aus dem seit 1892 bestehenden kommunalen Krankenhaus (Regiebetrieb) hervorgegangen ist. Die restlichen 4,5 % der Gesellschaftsanteile hält die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co.KG.
- (3) Um die Gesundheitsversorgung in der Stadt Friedrichshafen nachhaltig absichern zu können, hat die Klinikum Friedrichshafen gGmbH im Jahr 2014 94,9 % der Gesellschaftsanteile an der Klinik Tett nang gGmbH („Krankenhausträger“) erworben. Weitere 5,1 % der Anteile an der Klinik Tett nang gGmbH hält der Landkreis Bodenseekreis.

- (4) Daneben hatte die Klinikum Friedrichshafen gGmbH im Jahr 2013 94,9% der Gesellschaftsanteile an der Krankenhaus (KH) 14 Nothelfer gGmbH in Weingarten („Krankenhaussträger“) erworben. Über die KH 14 Nothelfer gGmbH wurde eine Planinsolvenz eröffnet. Das Verfahren wurde nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans am 04.03.2022 aufgehoben. Im Zuge dessen schied die Stadt Weingarten als Mitgesellschafterin aus. Alleingesellschafterin der KH 14 Nothelfer gGmbH ist seither die Klinikum Friedrichshafen gGmbH. Es ist zugleich die Fortführung der Gesellschaft bei Umfirmierung der bisherigen KH 14 Nothelfer gGmbH vorgesehen bei einer Ausweitung der Tätigkeiten im Pflegebereich. Eine Fortführung des bisherigen Projekts GeriNoVe über den 30. Juni 2022 hinaus ist hierbei nicht möglich, da die Voraussetzungen für eine Finanzierung nicht gegeben sind. Es ist jedoch beabsichtigt, die Gesellschaft mit einer Tätigkeit im Kernbereich des öffentlichen Gesundheitswesens fortzuführen, und zwar mit der Aufgabenstellung „Geriatrische Rehabilitation“. Dies bedingt die beabsichtigte Umfirmierung und eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens sowie auch die Änderung des bisherigen Betrauungsakts, der mit der vorliegenden Novellierung Rechnung getragen wird.
- (5) Die Gesellschaft Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH wird umfirmiert, um dem neuen Aufgabenbereich in der Namensgebung gerecht zu werden. Nach derzeitigem Stand wird die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH künftig „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ lauten. Die Gesellschaft wird künftig ihren Sitz in Friedrichshafen haben.
- (6) Als Gegenstand des umfirmierten Unternehmens sind die ärztliche und pflegerische Versorgung unter Einschluss von ärztlichen, pflegerischen oder geriatrischen Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Erbringung von Beratungsleistungen im Gesundheitswesen, insbesondere die Erbringung von Leistungen aller Art im Bereich IT, für und im planmäßigen Zusammenwirken mit im Gesundheitswesen tätigen steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaften, vorgesehen. Dabei soll insbesondere die Aufgabe der geriatrischen Rehabilitation verfolgt werden. Die weitere Fassung des Unternehmensgegenstandes lässt Raum für eine etwaige spätere Erweiterung des Tätigkeitsfelds, ist aber derzeit nicht beabsichtigt.
- (7) Die Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen gGmbH und die Klinik Tettang gGmbH sind selbstständige Gesellschaften, die sich im sogenannten Kommunalen Klinikverbund „Medizin Campus Bodensee“ zusammengeschlossen haben. Ihr Ziel ist es, innerhalb des kommunalen Klinikverbundes ihr medizinisches Konzept umzusetzen, ihre Leistungen zu bündeln, die jeweiligen Klinikstandorte zu sichern und damit langfristig die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in der Region Friedrichshafen sicherzustellen. Die Mehrheitsbeteiligung der Stadt Friedrichshafen über die fast ausschließlich in ihrem Eigentum stehende Klinikum Friedrichshafen gGmbH an der Klinik Tettang gGmbH ist, auch wenn damit das Engagement der Stadt über ihr kommunales Hoheitsgebiet hinaus geht, kommunalrechtlich zulässig. Ein von einer Gemeinde in zulässiger Weise zu verfolgender öffentlicher Zweck im Sinne des § 102 Abs. 1 GemBW, also eine gemeinwohldienliche, einwohnernützige und gemeindebezogene wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde liegt bei exterritorialen Aktivitäten auch dann vor, wenn dies vor dem Hintergrund des Wettbewerbs für den Fortbestand des Kommunalunternehmens, hier der Klinikum

Friedrichshafen GmbH, notwendig ist. Da aufgrund der bestehenden Rechtslage im Krankenhauswesen ausreichende Fallzahlen vorhanden sein müssen, um bestimmte Behandlungsmethoden (z.B. Pankreasoperationen, Behandlung von Speiseröhrenkrebs, Brustoperationen, Versorgung von Kindern mit einem Geburtsgewicht zwischen 1.250 und 1.499 g) durchführen zu dürfen und Mindestmengen für bestimmte Behandlungen erfüllt sein müssen, um diese überhaupt an den jeweiligen Krankenhäusern durchführen zu dürfen, lief die Klinikum Friedrichshafen gGmbH aufgrund drohender Unterschreitungen von Mindestfallzahlen Gefahr, die entsprechenden Behandlungen künftig nicht mehr anbieten zu können. Dadurch wäre die Qualität der medizinischen Versorgung der Bürger der Stadt Friedrichshafen unmittelbar negativ beeinflusst worden, da sie entsprechende Behandlungsleistungen nur noch an auswärtigen Spezialkliniken hätten in Anspruch nehmen können. Ein Unterschreiten der Mindestfallzahlen hätte zudem dazu führen können, dass die Klinikum Friedrichshafen gGmbH mittelfristig ihre bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Universität Tübingen nicht hätte erfüllen können mit der Folge, dass das Klinikum Friedrichshafen nicht mehr als Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen hätte fungieren können. Dies hätte sich unmittelbar negativ auf die Möglichkeiten der Personalgewinnung und damit mittelbar negativ auf die Versorgungsqualität der Klinikum Friedrichshafen gGmbH auswirken können. Durch den Erwerb der Klinik Tettang gGmbH können durch entsprechende Steuerung der Patientenströme im Rahmen des medizinischen Konzepts innerhalb des bestehenden kommunalen Klinikverbundes höhere Fallzahlen gerade am Klinikum Friedrichshafen erreicht werden. Die Beteiligung und damit die exterritoriale Aktivität dient der Sicherung des Fortbestandes des Klinikums Friedrichshafen und damit der Absicherung der Gesundheitsversorgung in der Stadt Friedrichshafen. Die Leistungsfähigkeit und die Zukunft der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Friedrichshafen im Bereich der Gesundheitsversorgung und damit ihre kommunale Aufgabenerfüllung kann durch die Mehrheitsbeteiligung an den genannten Krankenhausträgern gesichert werden. Die überörtliche Betätigung der Stadt Friedrichshafen über ihre Tochtergesellschaft Klinikum Friedrichshafen gGmbH dient damit letztlich dem Wohl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden und ist damit kommunalrechtlich zulässig. Entsprechend hat auch das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Friedrichshafen seinerzeit die Geschäftsanteile seinerzeit an den außerhalb der Stadt Friedrichshafen liegenden Krankenhäusern auch im Hinblick auf das Örtlichkeitsprinzip ausdrücklich gebilligt.

- (8) Die Klinikum Friedrichshafen gGmbH („Krankenhausträger“) ist alleinige Gesellschafterin der MVZ GmbH am Klinikum Friedrichshafen und der Kliniken-Immobilien-Gesellschaft mbH Friedrichshafen. Darüber hinaus hält sie 25,2 % der Anteile an der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH.
- (9) Die Klinik Tettang gGmbH („Krankenhausträger“), deren Mehrheitsgesellschafterin mit 94,9 % der Anteile die Klinikum Friedrichshafen gGmbH ist, ist alleinige Gesellschafterin der Klinikdienste KTT GmbH, der Gesundheitsakademie Tettang GmbH i.L. und der MVZ Klinik Tettang gGmbH.
- (10) Die bisherige KH 14 Nothelfer gGmbH („Krankenhausträger“) ist alleinige Gesellschafterin der MVZ gGmbH am Krankenhaus 14 Nothelfer.

- (11) Soweit die Klinikum Friedrichshafen gGmbH und die Klinik Tettng gGmbH und die genannte MCB Beratungs- und Pflege GmbH im kommunalen Klinikverbund „Medizin Campus Bodensee“ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Stadt Friedrichshafen erbringen, betraut die Stadt Friedrichshafen nachfolgend die Gesellschaft Klinik Tettng GmbH als Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit der entsprechenden Aufgabenerbringung.
- (12) Dieser Betrauungsakt wird mit seiner Beschlussfassung wirksam und den Krankenhausträgern sowie der MCB Beratungs- und Pflege GmbH bekannt gegeben. Da in den weiteren Jahren erhebliche und erforderliche Investitionen seitens der Krankenhausträger getätigt werden, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, ist der Betrauungsakt zunächst auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet. Er ersetzt den Betrauungsakt vom 26.06.2017 für die Klinikum Friedrichshafen gGmbH und etwaige Tochtergesellschaften. Mit Wirkung ab dem Datum der Beschlussfassung dieses Betrauungsaktes sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes anzuwenden.

II.

Betrauung der Gesellschaften

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

In der Stadt Friedrichshafen wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die Klinikum Friedrichshafen gGmbH im Kommunalen Verbund mit der Klinik Tettng gGmbH erfüllt. Die Aufnahme der genannten Krankenhäuser in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind zuletzt in den Änderungsfeststellungsbescheiden des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30.08.2007 (Klinikum Friedrichshafen gGmbH) und vom 19.06.2015 (Klinik Tettng gGmbH) dokumentiert.

§ 2

Betrauung der Klinikum Friedrichshafen gGmbH (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Friedrichshafen betraut die Klinikum Friedrichshafen gGmbH mit Sitz in Friedrichshafen („Krankenhausträger“) mit den beiden Betriebsstätten Akutkrankenhaus (Zentralversorgung) und Geriatriische Rehabilitationsklinik (nachfolgend „Krankenhäuser“) mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Friedrichshafen:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Krankenhäusern behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern insbesondere in den Fachgebieten Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Urologie, Schlafanfallversorgung und geriatrischer Versorgung.
- b) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Krankenhäusern behandelten Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen

2. Notfalldienste:

- a) Umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach § 10 Abs. 1 RettungsdienstG Baden-Württemberg.
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen
- b) Ambulantes Operieren
- c) Ambulante Dialyse
- d) Personalwohnheim
- e) Schule für Pflegeberufe
- f) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Krankenhäuser des Klinikums notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten
- g) Akademisches Lehrkrankenhaus (Ausbildung PJ-Studenten)
- h) Betrieb von Krankenhausapotheken
- i) Speiseversorgung der Patienten
- j) Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige
- k) Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene
- l) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher des Klinikums

(2) Daneben erbringt der Krankenhausträger im Wesentlichen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und die nicht mit Mitteln aus der Ausgleichszahlung nach § 5 finanziert werden dürfen:

- 1. Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang (z.B. Apothekenbelieferung an Externe, Wäscherei, Speisenversorgung etc.)
- 2. Teilweise Überlassung von Großgeräten an niedergelassene Ärzte;
- 3. Vermietung von Praxisräumen;

4. Versorgung ausländischer Patienten, die zum Zwecke der Behandlung in die beiden Betriebsstätten des Krankenhausträgers in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind
5. Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums i.S.v. § 95 SGB V am Klinikum Friedrichshafen durch die MVZ GmbH am Klinikum FN.
Die MVZ GmbH am Klinikum FN ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Klinikum Friedrichshafen gGmbH.
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 SGB V am Klinikum Friedrichshafen. Um sicherzustellen, dass die MVZ GmbH am Klinikum FN weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinikum Friedrichshafen gGmbH erhält, gilt Folgendes:
Falls und soweit die MVZ GmbH am Klinikum FN von der Klinikum Friedrichshafen gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Laborleistungen, Personalgestaltung) sind diese der MVZ GmbH am Klinikum FN jeweils in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der MVZ GmbH am Klinikum FN Räumlichkeiten oder Geräte der Klinikum Friedrichshafen gGmbH überlassen, wird die Klinikum Friedrichshafen gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.
6. Betrieb der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH
Die Klinikum Friedrichshafen gGmbH ist an der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH mit 25,2 % der Gesellschaftsanteile beteiligt, weitere 74,8 % der Anteile hält die Oberschwabenklinik gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen in Gesundheitsberufen.
Um sicherzustellen, dass die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinikum Friedrichshafen gGmbH erhält, gilt Folgendes:
Falls und soweit die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH von der Klinikum Friedrichshafen gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Personalgestaltung) sind diese der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH jeweils in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH Räumlichkeiten oder Geräte der Klinikum Friedrichshafen gGmbH überlassen, wird die Klinikum Friedrichshafen gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.

§ 3

Betrauung der Klinik Tettngang gGmbH (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Friedrichshafen betraut die Klinik Tettngang gGmbH („Krankenhausträger“) mit Sitz in Tettngang mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Kommunalen Versorgungsverbundes „Medizin Campus Bodensee“:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigem, wirtschaftlich gesichertem Krankenhaus insbesondere in den Fachgebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Urologie.
- b) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus behandelten Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen

2. Notfalldienste:

- a) Umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft, soweit angeboten;
- b) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach § 10 Abs. 1 RettungsdienstG Baden-Württemberg.
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen
- b) Ambulantes Operieren
- c) Personalwohnheim
- d) Schule für Pflegeberufe
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Krankenhäuser des Klinikums notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten
- f) Akademisches Lehrkrankenhaus (Ausbildung PJ-Studenten)
- g) Betrieb von Krankenhausapotheken
- h) Speiseversorgung der Patienten
- i) Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige
- j) Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene
- k) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Klinik

(2) Daneben erbringt der Krankenhausträger im Wesentlichen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und die nicht mit Mitteln aus der Ausgleichszahlung nach § 5 finanziert werden dürfen:

1. Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang (z.B. Apothekenbelieferung an Externe, Wäscherei, Speiseversorgung etc.)
2. Teilweise Überlassung von Großgeräten an niedergelassene Ärzte;

3. Vermietung von Praxisräumen;
4. Versorgung ausländischer Patienten, die zum Zwecke der Behandlung in die beiden Betriebsstätten des Krankenhausträgers in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind
5. Betrieb medizinischer Versorgungszentren i.S.v. § 95 SGB V an der Klinik Tettng durch die MVZ Klinik Tettng gGmbH.

Die MVZ Klinik Tettng gGmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Klinik Tettng gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V an der Klinik Tettng. Um sicherzustellen, dass die MVZ Klinik Tettng gGmbH weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinik Tettng gGmbH erhält, gilt Folgendes:
Falls und soweit die MVZ Klinik Tettng gGmbH von der Klinik Tettng gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Laborleistungen, Personalgestellung) sind diese der MVZ Klinik Tettng gGmbH in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der MVZ Klinik Tettng gGmbH Räumlichkeiten oder Geräte der Klinik Tettng gGmbH überlassen, wird die Klinik Tettng gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.
6. Betrieb der Klinikdienste KTT GmbH
Die Klinikdienste KTT GmbH ist eine 51%-ige Tochtergesellschaft der Klinik Tettng gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Reinigung von Gebäuden und Maschinen. Um sicherzustellen, dass die Klinikdienste KTT GmbH weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinik Tettng gGmbH erhält, gilt Folgendes:
Falls und soweit die Klinikdienste KTT GmbH von der Klinik Tettng gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Personalgestellung) sind diese der Klinikdienste KTT GmbH in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der Klinikdienste KTT GmbH Räumlichkeiten oder Geräte der Klinik Tettng gGmbH überlassen, wird die Klinik Tettng gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.
7. Betrieb der Gesundheitsakademie Tettng GmbH i.L.
Die Gesundheitsakademie Tettng GmbH i. L. ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Klinik Tettng gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung von Gesundheitsseminaren und Kursen zu verschiedenen Themen rund um die Gesundheit. Um sicherzustellen, dass die Gesundheitsakademie Tettng GmbH i.L. weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinik Tettng gGmbH erhält, gilt Folgendes:
Falls und soweit die Gesundheitsakademie Tettng GmbH i. L. von der Klinik Tettng gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Personalgestellung) sind diese der Gesundheitsakademie Tettng GmbH i. L. in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der Gesundheitsakademie Tettng GmbH i. L. Räumlichkeiten oder Geräte der Klinik Tettng gGmbH überlassen, wird die Klinik Tettng gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder

marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.

§ 4

Betrauerung der MCB Beratungs- und Pflege GmbH (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Friedrichshafen betraut die künftige MCB Beratungs- und Pflege GmbH mit künftigen Sitz in Friedrichshafen mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Kommunalen Versorgungsverbundes „Medizin Campus Bodensee“:
1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), die durch die im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens genannten Tätigkeiten verwirklicht wird (vgl. 2.2 des Gesellschaftsvertrags), nämlich mit der Klinikum Friedrichshafen GmbH und ihren gemeinnützigen Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen.
 2. Erbringung von Dienstleistungen an die vorgenannten Körperschaften, die diese bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke verwenden.
 3. Der Zweck wird auch durch Mittelweiterleitungen gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts erfüllt.
 4. Ärztliche und pflegerische Versorgung unter Einschluss von ärztlichen, pflegerischen oder geriatrischen Rehabilitationsmaßnahmen.
 5. Erbringung von Beratungsleistungen im Gesundheitswesen, insbesondere die Erbringung von Leistungen aller Art im Bereich IT, für und im planmäßigen Zusammenwirken mit im Gesundheitswesen tätigen steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaften, soweit diese die Eigenschaft als Zweckbetriebe i.S.d. §§ 65 bis 68 Abgabenordnung entfalten, nämlich mit der Klinikum Friedrichshafen GmbH und ihren gemeinnützigen Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen.
 6. Die Gesellschaft erfüllt im Rahmen von § 2.1 und § 2.2 des Gesellschaftsvertrags öffentliche Aufgaben.
 7. Die Gesellschaft kann sich insbesondere im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren Einrichtungen des

Gesundheitswesens beteiligen und mit diesen kooperieren, solche errichten, erwerben oder pachten.

8. Die Gesellschaft kann ferner im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks – unmittelbar oder mittelbar – dienlich sind.

(2) Daneben erbringt MCB Beratungs- und Pflege GmbH im Wesentlichen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und die nicht mit Mitteln aus der Ausgleichszahlung nach § 5 finanziert werden dürfen:

1. Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang, soweit anfallend
2. Teilweise Überlassung von Geräten an niedergelassene Ärzte, soweit anfallend;
3. Vermietung von Räumen, soweit anfallend;
4. Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums i.S.v. § 95 SGB V durch die MVZ gGmbH am KH 14 Nothelfer.

Die MVZ gGmbH am KH 14 Nothelfer ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MCB Beratungs- und Pflege GmbH. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 SGB V. Um sicherzustellen, dass die MVZ gGmbH am KH 14 Nothelfer weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der MCB Beratungs- und Pflege GmbH erhält, gilt Folgendes: Falls und soweit die MVZ gGmbH am KH 14 Nothelfer von der MCB Beratungs- und Pflege GmbH Leistungen bezieht (z.B. Laborleistungen, Personalgestellung) sind diese der MVZ gGmbH am KH 14 Nothelfer in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der MVZ gGmbH am KH 14 Nothelfer Räumlichkeiten oder Geräte der MCB Beratungs- und Pflege GmbH überlassen, wird die MCB Beratungs- und Pflege GmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.)

III.

Gewährung von Ausgleichsleistungen

§ 5

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt Friedrichshafen den Gesellschaften („Krankenhausträgern“) Ausgleichsleistungen, insbesondere durch:

- a) die Gewährung von Projektkostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden (z.B. Mutter-Kind-Zentrum, OP-Sanierung der Klinik Tettngang etc.);
- b) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages;
- c) die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, Zuschüssen zu Instandhaltungsaufwendungen für Sanierungen und Zuschüssen für nichtinvestive Bauunterhaltungsmaßnahmen;
- d) die Überlassung von Gebäuden;
- e) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten;
- f) die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools;
- g) die Leistung der Umlage an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für Versorgungsempfänger aus der Zeit vor der Mehrheitsbeteiligung der Klinikum Friedrichshafen gGmbH an der Klinik Tettngang gGmbH und der KH 14 Nothelfer gGmbH bzw. der MCB Beratungs- und Pflege GmbH;
- h) die Zahlung der Umlagen, Sanierungsgelder, Zusatzbeiträge (jeweils zuzüglich Zinsen) an die Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK), wenn ein Krankenhausträger oder die MCB Beratungs- und Pflege GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit seinen/ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ZVK nicht mehr nachkommen kann und damit die von der Stadt Friedrichshafen übernommene Gewährträgerschaft greift;
- i) die Zahlung des Ausgleichsbetrages (zuzüglich Zinsen) nach § 15 der Satzung der Zusatzversorgungskasse bei Beendigung der Mitgliedschaft, wenn ein Krankenhausträger oder die MCB Beratungs- und Pflege GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit seinen/ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ZVK nicht mehr nachkommen kann und damit die von der Stadt Friedrichshafen übernommene Gewährträgerschaft greift.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Krankenhausträger oder der MCB Beratungs- und Pflege GmbH auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, den jeweiligen Krankenhausträger oder die MCB Beratungs- und Pflege GmbH in die Lage zu versetzen, die ihm/ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen der jeweilige Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH betraut ist.
- (3) Die Höhe der maximal von der Stadt Friedrichshafen auszugleichenden Jahresfehlbeträge ergibt sich aus den nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplänen der betreffenden Krankenhausträger und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH sowie der entsprechenden Festsetzungen im Haushaltsplan der Stadt Friedrichshafen. Die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften, der Gewährträgerschaft sowie anderer Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des betreffenden

Krankenhausträgers und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.

- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Gesellschaften nach Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit die Krankenhausträger oder die MCB Beratungs- und Pflege GmbH sonstige Tätigkeiten ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2), die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH werden die jeweilige Trennungsrechnung der Stadt Friedrichshafen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 6

Beteiligung der Stadt Friedrichshafen an Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsaktes Ausgleichsleistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. a) – i) für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Klinikum Friedrichshafen gGmbH, die Klinik Tett nang gGmbH und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH nach Maßgabe von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 erforderlich werden, gewährt die Stadt Friedrichshafen diese erforderlichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Regelung in § 5.
- (2) Die Stadt Friedrichshafen entscheidet auf Antrag der Krankenhausträger und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH über die Erbringung und Höhe der Ausgleichsleistungen auf Grundlage der Regelungen in § 5.

§ 7

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entstehen, führen die Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Die von der Stadt eventuell zu leistenden Umlagen an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. g) sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden, ebenso wie mögliche Leistungen an die ZVK im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. h) und i) aufgrund der Gewährträgerschaft der Stadt. Dasselbe gilt für Zinsen für Kassenkredite im Rahmen des Cash-Pools und Avalprovisionen für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt die Stadt Friedrichshafen zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf.
- (2) Die Stadt Friedrichshafen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Krankenhausträger und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH überprüfen zu lassen.
- (3) Die Stadt Friedrichshafen fordert die Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der betreffende Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH diese auf das folgende Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 8

Transparenz (Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Friedrichshafen ist unter den in Artikel 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfenbetrag für den jeweiligen Krankenhausträger.

§ 9

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften haben die Krankenhausträger und die MCB Beratungs- und Pflege GmbH sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums sowie mindestens für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 10

Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung gilt für fünfzehn Jahre ab Beschluss dieses Betrauungsaktes. Er ersetzt den Betrauungsakt vom 21.06.2017 für die Klinikum Friedrichshafen gGmbH und etwaige Tochtergesellschaften. Ab dem Datum der Beschlussfassung dieses Betrauungsaktes sind erstmals die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes anzuwenden.
- (2) Sollten Investitionen der Krankenhausträger oder der MCB Beratungs- und Pflege GmbH für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 erforderlich sein, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen um die Abschreibungsdauer.
- (3) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt Friedrichshafen möglichst frühzeitig entscheiden.
- (4) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

§ 11

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen. Zuständige Stelle auf Seiten der Krankenhausträger und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH sind die jeweiligen Geschäftsführungen. Der Betrauungsakt wird den jeweiligen Geschäftsführungen der Krankenhausträger und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführungen haben die Bekanntgabe des Betrauungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen

§ 12

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Friedrichshafen oder die Krankenhausträger oder die MCB Beratungs- und Pflege GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt Friedrichshafen eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Die Stadt Friedrichshafen wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 13

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Dieser Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in seiner Sitzung am 16.05.2022 beschlossen.

Friedrichshafen, den _____

Andreas Brand

Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen

Kenntnisnahmeerklärung

der Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH

Die Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Friedrichshafen, den _____

Franz Klöckner
Geschäftsführer